

Bundesamt für Landestopografie  
Swisstopo  
3003 Bern

elektronisch an: [madeleine.pickel@swisstopo.ch](mailto:madeleine.pickel@swisstopo.ch)

16. Oktober 2019

Patrick Bader, Direktwahl +41 62 825 25 35, [patrick.bader@strom.ch](mailto:patrick.bader@strom.ch)

## **Stellungnahme zum Bericht über Vision, Strategie und Konzept zum Leitungskataster Schweiz (Bericht Leitungskataster Schweiz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Bericht Leitungskataster Schweiz Stellung nehmen zu können.

Der VSE begrüsst die Bestrebung, eine schweizweite, homogene Grundlage für die Bereitstellung von Informationen über ober- und unterirdische Infrastrukturen der Ver- und Entsorgung zu schaffen. Dies unterstützt die räumliche Koordination und hilft bei Planungs- und Projektierungsaufgaben. Im Bereich der Stromnetze ist dabei festzustellen, dass die Betriebsinhaber gemäss Art. 62 LeV (Kabelleitungen) und Art. 14 VPeA (elektrische Anlagen) bereits heute verpflichtet sind, ihre elektrischen Anlagen zu dokumentieren.

Der Aufbau eines schweizweiten Leitungskatasters sollte sich insbesondere an den bestehenden Fachgesetzen und Normen orientieren und so zu einer Harmonisierung und Modernisierung der kantonalen Lösungen beitragen. Auf die Abfrage von zusätzlichen Informationen und eine Mehrfacherhebung von Daten, sowie die Generierung von Zusatzaufwand bei den Betriebsinhabern, ist zu verzichten. Insbesondere müssen sensible Informationen und Werkinformationen, welche ein Betriebsgeheimnis darstellen, ausgenommen werden. Mit der vom Berichtsentwurf genannten SIA-Norm 405 besteht eine etablierte Grundlage, welche sich für den Aufbau des Leitungskatasters eignet. Grundsätzlich und im Interesse eines effizienten Umgangs mit einer zentralen Informationsquelle erachten wir daher das vorgeschlagene Organisationsmodell A «Aggregation» als zielführender ggü. der Variante K «Kantonal».

Der Berichtsentwurf weist zu Recht darauf hin, dass durch das Bekanntwerden von Informationen zu landeswichtigen militärischen und zivilen Infrastrukturanlagen die Sicherheitsinteressen gewisser Werkeigentümer schwerwiegend tangiert werden können. Im Bericht ist daher zu präzisieren, wie der notwendige Schutz kritischer Infrastruktur gewährleistet werden kann. Zudem ist explizit festzuhalten, dass der Zugang zum Leitungskataster analog des Zugangs zu Geobasisdaten der Berechtigungsstufe B (Art. 21 und 23 GeoIV) unterliegt.

Gemäss Energiegesetzgebung ist die Bildung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) über Grundstücksgrenzen hinweg möglich. Deren Leitungen dürfen seit 1. April 2019 auch über öffentlichen Grund führen (Art. 14 Abs. 2 EnV). Im Interesse eines vollständigen und verlässlichen Leitungskatasters sollte präzisiert/ergänzt werden, dass auch die privaten Leitungsbetreiber (z.B. bei einer ZEV), die über eigene Leitungstrassen verfügen, ihre Daten zur Verfügung stellen.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die Betriebsinhaber weiterhin für die Planauskunft verantwortlich bleiben. Die Konsultation des Leitungskatasters entbindet auch nicht von der Pflicht zur Einholung der Planauskunft z.B. vor Grabarbeiten. Dies muss klar publiziert werden. Mit Blick auf eine künftige höhere Verbindlichkeit und Rechtssicherheit bei Datenabfragen im Leistungskataster sollte im Rahmen der weiteren Arbeiten vertieft geprüft werden, ob und wie das zu wählende Organisationsmodell statt auf mehrstufige und manuell auszuführende Datenflüsse auf automatisierte Prozesse abstellen könnte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank  
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Paulus'.

Michael Paulus  
Bereichsleiter Netze und Berufsbildung